

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen

in der Stadt Kalkar

vom 17. März 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 38 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar am 16.03.2023 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Gebühren

Nach dieser Gebührensatzung werden erhoben:

1. Grabstellengebühren für Reihengräber
2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber
3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern
4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern
5. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes
6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern
7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen
8. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen
9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen
10. Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe
11. Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Grabstellengebühren für Reihengräber
 - a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 457,00 €
 - b) Reihengrab für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres 1.110,00 €
 - c) Anonymes Reihengrab 1.523,00 €
 - d) Rasenreihengrab 1.773,00 €

2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber

a) Urnenreihengrab	513,00 €
b) Anonymes Urnenreihengrab	462,00 €
c) Urnenrasenreihengrab	734,00 €

3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern

a) Wahlgrab, je Stelle	1.110,00 €
b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle	1.815,00 €

3.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Wahlgrab, je Stelle/Jahr	44,40 €
b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle/Jahr	72,60 €

3.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

219,00 €

4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern

a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)	732,50 €
b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle	895,00 €
c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle	1.117,50 €
d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle	1.262,50 €

4.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)/Jahr	29,30 €
b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle/Jahr	35,80 €
c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	44,70 €
d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	50,50 €

4.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne in eine Urnenwahlgrabstätte gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

219,00 €

5. Gebühren für die Nutzung des Aschenstrefeldes 606,00 €

6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern

- | | |
|--|----------|
| a) Grabplatte Rasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen) | 409,00 € |
| b) Grabplatte Urnenrasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen) | 373,00 € |
| c) Nutzung der Stele auf dem Aschenstrefeld inkl. Anbringung des Namensschildes (bis 20 Zeichen) | 469,00 € |
| d) Zusätzliche Zeichen (bei mehr als 20 Zeichen), je Zeichen | 9,40 € |

Für die Nutzungsgebühr der Namenstafeln, inkl. der Anbringung, bei den Pflegefreien Urnenbaumgräbern und Pflegefreien Urnenwahlgräbern erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.

7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen

7.1 Gebühren für Bestattungen

- | | |
|---|----------|
| a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) Sargbestattung für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres | 727,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 180,00 € |

7.2 Gebühren für Ausbettungen

Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof werden zusätzlich die entsprechenden Bestattungsgebühren nach Ziffer 7.1 erhoben.

- | | |
|--------------|------------|
| a) Sarggrab | 1.454,00 € |
| b) Urnengrab | 180,00 € |

8. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen
- | | |
|---|----------|
| a) Nutzung der Trauerhalle (Kalkar) | 214,00 € |
| b) Nutzung der Trauerhalle (Ortsteile) | 108,00 € |
| c) Nutzung des Aufbahrungsraumes/Kühlraumes, je Tag | 40,00 € |
9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen
- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Namensnennung bei pflegefreien Gräbern (Stelle/Platte) | 14,00 € |
| b) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen ohne die Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag | 9,00 € |
| c) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag | 19,00 € |
| d) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag | 22,00 € |
| e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr | 0,50 € |
| f) Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben, je Antrag | 29,00 € |
10. Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe
- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Sarggräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle | 27,70 € |
| b) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Urnengräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle | 7,20 € |
11. Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste
- | | |
|---|----------|
| a) Räumung Sargwahlgrab, je Stelle | 196,00 € |
| b) Räumung Sargreihengrab | 147,00 € |
| c) Räumung Pflegeleichtes Grab, je Stelle | 98,00 € |
| d) Räumung Urnenwahlgrab, je Stätte | 98,00 € |
| e) Räumung Urnenreihengrab | 49,00 € |

§ 3 Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, bis auf die Gebühren nach § 2 Ziffer 9 dieser Satzung. Diese Gebühren sind vor Erteilung der Genehmigung zu zahlen.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist die antragstellende Person oder die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtung erfolgt. Wird ein Antrag von mehreren Personen oder im Interesse oder Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese gesamtschuldnerisch.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen auf dem Kriegsgräberfriedhof sind von allen Gebühren befreit.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26. Februar 2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
16.03.2023	-	17.03.2023	20.03.2023	01.04.2023